

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 10

München, den 24. Oktober

2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.08.2012	2038.3.3.5-J Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV)	114
17.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	118
17.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher, Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats- ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	119
18.09.2012	2030.3.3-J Anforderungsprofil für hauptamtliche Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz	120
	Stellenausschreibungen	121
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	122
	Literaturhinweise	123

Bekanntmachungen

2038.3.3.5-J

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. August 2012 Az.: 2005 - VII a - 6013/2010

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie der Bestimmungen betreffend die modulare Qualifizierung in der Verordnung zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (Qualifizierungsverordnung Justizvollzug - QV-JV) vom 21. August 2012 (GVBl S. 450, BayRS 2038-5-3-2-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug:

1. Zuständigkeit, Verfahren

1.1 ¹Mit der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung werden gemäß § 2 Abs. 2 QV-JV die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Behörden beauftragt, soweit das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese nicht unmittelbar durchführt. ²Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden; dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.2 ¹Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. ²Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen

und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ³Beamtinnen und Beamte, die den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

2. Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen

Die nähere Ausgestaltung von Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen (§ 4 QV-JV) wird in den anliegenden Übersichten geregelt.

3. Prüfung, Teilnahmebescheinigung

3.1 ¹Die mündliche Prüfung soll frühestens eine Woche nach Abschluss der Maßnahme nach § 5 Abs. 1 QV-JV stattfinden. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 QV-JV ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schriftlich mitzuteilen.

3.2 Die Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 QV-JV soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden.

4. Übergangsregelung

¹Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 die entsprechende Maßnahme aus der anliegenden Übersicht 2, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt (§ 8 Abs. 3 QV-JV). ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

5. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Übersicht 1
zu Nr. 2 WV-QV-JV

Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen des Justizvollzugs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ (Bedienstete des technischen Dienstes)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Dienstrecht (Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht), Haushaltsrecht, Organisation	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Justizvollzugsschule Straubing
	A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 2
zu Nr. 2 VV-QV-JV

Modulare Qualifizierung in der Fachlaufbahn Justiz (nur Justizvollzug)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarifrecht, Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Praxis des Justizvollzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs	32 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Justizvollzugsschule Straubing

Übersicht 3
zu Nr. 2 VV-QV-JV

Modulare Qualifizierung in der Fachlaufbahn Justiz (nur Justizvollzug) sowie für Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen des Justizvollzugs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen - Fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften“

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Praxisorientierte Führung in der Bayerischen Justiz <ul style="list-style-type: none"> • Führungsbewusstsein/ Führungsverantwortung • Veränderungsmanagement • Mitarbeitermotivation • Fördern und Beurteilen von Mitarbeitern 	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren) 	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

2030.3.3-J**Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherinnen /
Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. September 2012 Az.: 2342 - V - 832/10

1. Einleitung

¹Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher sind mit vielfältigen Aufgaben der Zwangsvollstreckung sowie mit Zustellungen und Beurkundungen betraut. ²Dabei regeln sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. ³Sie sind häufig im Bereich sozialer Brennpunkte tätig. ⁴Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher kommt daher wesentliche Bedeutung zu. ⁵Zur Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher sollen nur Personen zugelassen werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

2. Anforderungen im Einzelnen**2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- erfolgreich abgeschlossene Gerichtsvollzieherprüfung
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- gesundheitliche Eignung
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die Fähigkeit, diesen nach außen zu vermitteln
- angemessene Berufs- und Lebenserfahrung
- hohe Leistungsbereitschaft
- Mobilität
- Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit
- besonderes Pflichtbewusstsein und hohe Belastbarkeit
- Fortbildungstreiben

2.2 Fachkompetenz:

- umfangreiches Fachwissen
- Anwendung der modernen IuK-Technik, insbesondere spezieller Gerichtsvollzieher EDV-Programme, Internet und E-Mail-Programme etc.

- Fähigkeit, schnelle und zielgerichtete Entscheidungen zu treffen
- Verständnis für soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- Fähigkeit, selbständig
 - o komplexe Abläufe zu koordinieren
 - o zielorientiert zu handeln
 - o Prioritäten zu setzen
 - o materielle und personelle Ressourcen zu generieren und zweckmäßig einzusetzen
- Kostenbewusstsein

2.4 Soziale Kompetenz:

- hohe Kommunikationsfähigkeit
- Empathie
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Besonnenheit
- interkulturelles Verständnis
- Verantwortungsbewusstsein

2.5 Persönliche Kompetenz:

- Selbstdisziplin und Selbstorganisation
- Fähigkeit, Gefahrensituationen abschätzen zu können
- Fähigkeit, auch in Problemsituationen selbstbewusst und zielorientiert zu handeln
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Entscheidungsfreude
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Führungskompetenz, insbesondere gegenüber den Bürohilfen
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

2030.3.3-J

**Anforderungsprofil für Ausbildungsleiterinnen
und Ausbildungsleiter für
Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger,
Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher,
Justizfachwirtinnen / Justizfachwirte und
Justizwachtmeisterinnen / Justizwachtmeister im
Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. September 2012 Az.: 2300 - V - 8209/12

1. Einleitung

¹Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter kommt wesentliche Bedeutung zu. ²Als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. ³Die vielfältigen und sich laufend ändernden Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können nur mit gut ausgebildeten Nachwuchskräften bewältigt werden. ⁴Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, bedarf es hoch motivierter, engagierter und bestens qualifizierter Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter. ⁵Die nachfolgenden Anforderungen werden, ohne erschöpfend zu sein, als Grundlage für entsprechende Personalentscheidungen herangezogen.

2. Anforderungen im Einzelnen**2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- hohe Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die innere Motivation zur Vermittlung dieser Haltung
- Interesse am Lehren
- Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen in der Justiz
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit

- besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsstreben
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten
- Verständnis für Justizverwaltungssachen

2.2 Fachkompetenz:

- umfangreiche Fachkenntnisse in allen Rechtsgebieten bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen
- angemessene Berufserfahrung
- Kenntnisse in IuK-Technik
- didaktische und methodische Kenntnisse und die Bereitschaft, sich diese anzueignen und sich ständig hierin fortzubilden

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- Organisationsfähigkeit
- Planungsvermögen

2.4 Soziale und persönliche Kompetenz:

- Kommunikationsfähigkeit
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zum Wissenstransfer sowie pädagogische Befähigung
- Kritikfähigkeit
- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit
- Selbstdisziplin, Fähigkeit zum Selbstmanagement
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Kooperationsfähigkeit

2.5 Führungskompetenzen:

- Fähigkeit zu motivieren
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Konfliktmanagement
- Fähigkeit, den individuellen Ausbildungsfortschritt und die persönliche Entwicklung zu fördern

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

2030.3.3-J

**Anforderungsprofil für hauptamtliche
Lehrkräfte und Dozentinnen / Dozenten an der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an
der Bayerischen Justizschule Pegnitz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 18. September 2012 Az.: 2300 - V - 8210/12

1. Einleitung

¹Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Dozentinnen / Dozenten und hauptamtlichen Lehrkräfte kommt wesentliche Bedeutung zu. ²Als Dozentinnen / Dozenten oder hauptamtliche Lehrkräfte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, und an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. ³Die vielfältigen und sich laufend ändernden Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können nur mit gut ausgebildeten Nachwuchskräften bewältigt werden. ⁴Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, bedarf es hoch motivierter, engagierter und bestens qualifizierter Dozentinnen / Dozenten und hauptamtlicher Lehrkräfte. ⁵Die nachfolgenden Anforderungen werden, ohne erschöpfend zu sein, als Grundlage für entsprechende Personalentscheidungen herangezogen.

2. Anforderungen im Einzelnen**2.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

- hohe Identifikation mit dem Auftrag der Justiz und die innere Motivation zur Vermittlung dieser Haltung

- Freude am Lehren
- Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen in der Justiz
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsstreben
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten

2.2 Fachkompetenz:

- umfangreiche Fachkenntnisse in allen Rechtsgebieten bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen
- soweit inhaltlich Gegenstand der Ausbildung Kenntnisse
 - o in den justizspezifischen EDV-Anwendungen
 - o in der organisatorischen Gestaltung der Arbeitsabläufe
- didaktische und methodische Kenntnisse und die Bereitschaft, sich diese anzueignen und sich ständig hierin fortzubilden

2.3 Soziale und persönliche Kompetenz:

- Kommunikationsfähigkeit
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zum Wissenstransfer sowie pädagogische Befähigung
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- Empathie
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit
- Selbstdisziplin, Fähigkeit zum Selbstmanagement
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München, Nürnberg und Bamberg
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Schwandorf
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Lindau (Bodensee)
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Hof
7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Deggendorf
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Landshut und München I

Die Stelle in München I kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. November 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nördlingen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.
3. Referent für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Verwaltungsrecht. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. November 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Ingolstadt frei ab 1. Januar 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Wolfgang Ott evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann)
Nürnberg frei ab 1. März 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Schallock)
München frei ab 1. März 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Christoph Predel evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Stefan Görk)
Karlstadt frei ab 1. Mai 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Dieter Keßler)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. März 2013 (Notarstellen in Ingolstadt, Nürnberg und München)
- 1. Mai 2013 (Notarstelle in Karlstadt)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Ingolstadt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. November 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2012/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 28. Dezember 2012 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

19. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2012. 60,95 €.

116. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand August 2012. 52,95 €.

145. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2012. 92,95 €.

90. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Juli 2012. 104,95 €.

57. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2012. 99,95 €.

41. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2012. 95,95 €.

39. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2012.

Carl Link Verlag, Kronach

174. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2012. 66,44 €.

155. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2012. 145,70 €.

142. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Inkl. Broschüre Verwaltungsprozess. 2. Auflage. Stand 1. September 2012. 71,30 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

141. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. August 2012. 126,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

712. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. August 2012. 173,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

97. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. CD-ROM. Stand September 2012.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
